

# Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)

## Änderung vom 8. Oktober 1999

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 1999<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Landwirtschaftsgesetz<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 31<sup>bis</sup>, 31<sup>octies</sup>, 32 und 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung<sup>3</sup>,

...

*Art. 9 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Organisationen dürfen von den Produzentinnen und Produzenten keine obligatorischen Beiträge für die Finanzierung ihrer Verwaltung erheben. Falls eine Organisation von ihren Mitgliedern Beiträge für die Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 erhebt, kann der Bundesrat die Verpflichtung, Beiträge zu leisten, auf die Gesamtheit der von einem Produkt oder einer Produktgruppe betroffenen Produzenten, Verarbeiter und gegebenenfalls Händler ausdehnen. Produkte aus der Direktvermarktung dürfen den Massnahmen und Vorschriften der Organisationen nach Artikel 8 nicht unterstellt werden.

*Art. 55 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Kosten für die Markterschliessung und die Marktentlastung werden von der Organisation getragen. Die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 2 gelten sinngemäss. Der Bund kann sich im Rahmen von Artikel 13 an den Kosten der Marktentlastungsmassnahmen beteiligen.

*Art. 187 Abs. 12*

<sup>12</sup> Die Summe der Bundesbeiträge für die Ausfuhr (Art. 26), für den Sektor Milch (Art. 38, 39 und 40), für den Sektor Schlachtvieh und Fleisch (Art. 50) sowie für den Sektor Pflanzenbau (Art. 54, 56, 57, 58 und 59) ist in den fünf Jahren nach In-

<sup>1</sup> BBl 1999 6128

<sup>2</sup> SR 910.1

<sup>3</sup> Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 45, 46 Absatz 1, 102–104, 123 und 147 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

krafttreten dieses Gesetzes um einen Drittel gegenüber den Ausgaben für das Jahr 1998 abzubauen.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 8. Oktober 1999

Die Präsidentin: Heberlein  
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 8. Oktober 1999

Der Präsident: Rhinow  
Der Sekretär: Lanz

### *Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 3. Februar 2000 unbenützt abgelaufen.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Es wird auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

23. August 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Adolf Ogi  
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>4</sup> BBl 1999 8756